Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Regelung zur Begrenzung der Förderungen auf zwei Förderungen pro Person

Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2026 wird die Vermittlung in den VWL-Programmen, (Fach-)Lektorate, German Studies Dozenturen, Langzeitdozenturen (inkl. Langzeitdozenturen auf Namenslehrstühlen) auf maximal **zwei Förderzyklen je Person begrenzt**.

Die Begrenzung gilt unabhängig von der Art der Förderung und umfasst sämtliche Förderkombinationen in den Langzeitprogrammen der Vermittelten Wissenschaftlichen Lehrkräfte:

- zwei Förderungen als Lektorat,
- eine Förderung als Lektorat und eine Förderung als Langzeitdozentur bzw. Fachlektorat,
- zwei Förderungen als Langzeitdozentur bzw. Fachlektorat,
- sonstige Kombinationen innerhalb der genannten Förderformate.

Bestandsschutz

Für Personen, die sich zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung (am 1. Juli 2026) in einer laufenden Förderung, im Überbrückungsgeld oder Rückkehrstipendium befinden bzw. vor der Ausreise zum Förderbeginn stehen**, kann nach Abschluss der laufenden Förderperiode **einmalig** eine weitere Förderung bewilligt werden (Bestandsschutz), unabhängig davon, wie oft sie in der Vergangenheit bereits in den Programmen gefördert wurden.

Eine Wiederbewerbung von Personen, für die der Bestandsschutz gilt, kann entweder im direkten Anschluss an die derzeit laufende Förderung erfolgen oder nach **max. zwei Jahren Unterbrechung**.

Wer kann sich nicht erneut bewerben?

Personen, die in der Vergangenheit bereits mindestens zweimal in den oben genannten Förderformaten gefördert wurden und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung nicht mehr in einer laufenden Förderung befinden, sind nicht bewerbungsberechtigt und können sich **nicht mehr für eine erneute Förderung** bewerben.

Lückenlose und unmittelbare Anschlussförderung

Eine lückenlose und unmittelbare Anschlussförderung zwischen zwei Förderzyklen ist ab sofort für **alle Personen grundsätzlich zulässig**. Die bisherige Regelung einer verpflichtenden zweijährigen Unterbrechung zwischen Förderungen entfällt. Als Förderzyklus zählt jede angefangene Förderung; eine Anschlussförderung (zweite und letztmalige Förderung an einem anderen Standort) kann nach Beendigung der ersten zwei Förderjahre der Erstförderung angetreten werden. Eine Förderung an demselben Standort (Gasthochschule) wie der ersten Förderung ist ausgeschlossen. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass die (mindestens) zweijährige (oder auch längere) Unterbrechung zwischen Förderungen weiterhin genutzt werden kann und soll. Es ist im Sinne des Programms, die wertvollen Erfahrungen der Förderung nach bis zu 5 Auslandsjahren zunächst wieder in Deutschland einbringen zu können. Eine zweite Förderung kann im späteren Verlauf des Berufslebens karriereförderndend beantragt werden.

Wichtig: Entscheidet sich eine Person nach der Erstförderung gegen eine unmittelbare Anschlussförderung (bzw. wird bei der Wiederbewerbung nicht berücksichtigt), kehrt nach Deutschland zurück und nimmt die Rückkehrleistungen sowie das Überbrückungsgeld und Rückkehrstipendium in Anspruch, muss der Aufenthalt in Deutschland zwischen Förderende der Erstförderung und Förderbeginn der zweiten Förderung mindestens 2 Jahre betragen. Zweck und Sinn des Überbrückungsgeldes und des Rückkehrstipendiums ist die Erleichterung der beruflichen Wiedereingliederung in Deutschland.

Wichtiger Hinweis Förderleistungen

Für Personen, die in eine unmittelbare Anschlussförderung wechseln, gelten abweichende Regelungen für die Erstattung von Übersiedlungskosten (Umzugskosten, Reisekosten etc.). Diese abweichenden Regelungen sind vor Ausstellung des neuen Fördervertrages mit dem DAAD im Einzelfall zu klären.